

# Elbeblatt und Anzeiger.

## A m f s b l a t t

für die Königlichen Gerichtsämter sowie die Stadträthe zu Riesa und Strehla.

Redaction und Verlag von E. G. Grellmann.

Nr. 55.

Dienstag, den 12. Juli

1870.

Dieses Blatt „Elbeblatt und Anzeiger“ erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, und kostet vierteljährlich 10 Mgr. — Bestellungen werden bei jeder Postanstalt, in unseren Expeditionen in Riesa und Strehla, sowie von allen unsern Voten entgegen genommen. — Zu Annahme von Annoncen sind ferner bevollmächtigt Haasenstein und Vogler in Hamburg-Altona, Leipzig und Frankfurt a. M., H. Engler in Leipzig, F. W. Saalbach in Dresden und Eugen Fort in Leipzig.

### B e k a n n t m a c h u n g,

die Zulassung von Dachbedeckungsmaterialien aus der Fabrik von B. Lohse und Rothe in Niederau bei Meißen als Surrogat harter Dachung betreffend.

Nachdem die Dachpappensfabrik von König und Lohse in Niederau auf die Firma von B. Lohse und Rothe übergegangen ist, so wird auf diesfalliges Ansuchen die früher unter dem 27. Februar 1861 und später unter dem 25. August 1865 erfolgte Anerkennung der Dachpappen aus der vormaligen Fabrik von Stalling u. Co. und später von König und Lohse als Surrogat harter Dachung hiermit auf die Dachpappen aus der Fabrik von B. Lohse und Rothe übertragen.

Demnächst hat das Ministerium des Innern auf Grund sachverständiger Bequachtung beschlossen, die Holz-Cement-Bedachung aus der leitigenen Fabrik unter den in der Verordnung vom 29. September 1859 angegebenen Beschränkungen bis auf Weiteres und vorbehältlich des jederzeitigen Widerrufs sowie mit der Bestimmung als Surrogat der harten Dachung anzuerkennen, daß jeder Lieferung dieses Dachbedeckungsmaterials die unter II hier beigelegte Gebrauchsanweisung in einem besondern Abdruck beigegeben ist.

Unter Hinweis aus § 8 jener Verordnung wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 29. Juni 1870.

M i n i s t e r i u m d e s I n n e r n .

Für den Minister:  
Körner.

Bg.

#

### A n w e i s u n g

für die Herstellung der Holz-Cement-Bedachung.

Die Holz-Cement-Bedachung ist auf einer für die zu erhaltende Belastung hinlänglich unterstützten und tragbaren Brettschalung oder Windelboden herzustellen.

Sie hat zu bestehen aus:

- 1) einer mindestens 1 Zoll hohen gleichförmigen Bedeckung des Holzwerks (der Schalung) von seinem Sand, oder diesem gleich feuerfeständigen Stoff;
- 2) mindestens vier in gehörigem Tagenwechsel mit Holz-Cement- oder diesem gleich entsprechender Paste auf einander geliebten Lagen hinlänglich starken Papiers, Pappmasse, oder diesem gleich geeigneten Stoffen;
- 3) einem Holz-Cement- oder diesem gleich entsprechenden Überzuge der Decklage ab 2, welcher mit seinem Sande (Steinkohlenflugasche, Steinkohlenschlädenpulver oder dergleichen) dicht zu überdecken und in die noch weiche Überzugsmasse eingetauchen ist;
- 4) einer auf die Überzugsmasse ab 3 auszubringenden und diese gleichförmig überdeckenden, wenigstens 1½ Zoll hohen Sand- und Kieschicht mit einer Beimischung von Lehmb, welche, unter entsprechender Anfeuchtung, vollkommen nach der Dachfläche abzurollen und leicht einzuhauen ist.

Leider sind die Einsetzungen an den Giebel- und Dachräumen, welche zur Verhütung des Herabrollens der Decklage ab 4 erforderlich, nicht aus Holz, sondern aus einem feuerfeständigen Material (Blech und dergleichen) herzustellen und für die Ableitung des von der Holz-Cement-Decklage abfließenden Regenwassers, die Dachräume mit entsprechend angebrachten Deströmungen zu versehen.

Die Decklage ab 4 ist stets in gutem Stande zu erhalten.

### B e k a n n t m a c h u n g

der Prüfungskommission für einjährig Freiwillige zu Dresden, die Anmeldungen zum einjährigen Freiwilligendienst betrifft.

Bei der unterzeichneten Commission werden vom 5. September d. J. an die vorschriftsmäßigen Prüfungen zur Erlangung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste abgehalten werden.

Diejenigen nach §. 20 der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 im Dresdner Regierungsbüro gestellten pflichtigen jungen Leute, welche noch in diesem Jahre die Berechtigung zu erlangen wünschen, haben vorausgesetzt, daß sie das 17. Lebensjahr vollendet, das dienstpflichtige Alter aber noch nicht erreicht, haben, ihre bezügliche Anmeldung

bis zum 20. August dieses Jahres

mittels schriftlicher Eingabe zu bewirken und letztere unter gleichzeitiger Beifügung

- a) eines Nachweises der Staatsangehörigkeit,
- b) eines Geburtschreins (Aufzeugnisses u. s. w.)
- c) eines Einwilligungssattestes des Vaters oder beziehentlich Vormundes,
- d) eines Unbescholtenseitzeugnisses, welches für Böglinge von höheren Schulen von dem Director der betreffenden Lehranstalt, für andere junge Leute von der Polizeiobrigkeit des Wohnortes auszustellen ist,

an das Bureau der Commission (Schloßstraße Nr. 15 1 Treppe) gelangen zu lassen.

Im Uebrigen wird auf die Vorschriften in §§. 20, 148—155 der Militär-Ersatz-Instruction verwiesen.

Dresden, am 1. Juli 1870.

P r ü f u n g s - C o m m i s s i o n f ü r e i n j ä r i g F r e i w i l l i g e .  
Stelzner, Geh. Regier.-Rath. von Schimpff, Oberstleutnant.

Stenz.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamt sollen

den 20. Juli 1870

bis dem Nagelschmiedemeister Friedrich Wilhelm Müller in Riesa gehörigen Haus- und Feldgrundstücke beziehentlich Nr. 172 des Katasters, Nr. 482 und 1172 des Flurbuchs und Nr. 156 und 481 des Grund- und Hypothekenbuchs für Riesa, welche Grundstücke am 18. Mai 1870 ohne Berücksichtigung der Oblasten und zwar das Haus auf 1044 Thlr. — das Feld auf 75 Thlr. 25 Mgr. — gewürdigt worden sind, aufwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den um bisheriger Gerichtsstelle anstehenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Riesa, am 18. Mai 1870.

Königliches Gerichtsamt.

Übrig.

### A u c h t i o n .

Durch die Ortsgerichtsverhönen zu Bahra sollen

den 21. dieses Monats Röhr. 9 Uhr

verschiedene zum Kaufangebot von Johann Gottlieb Bieker in Bahra gehörige Haus- und Wirtschaftsgeschäfte ingleichen ein Dach und zwar letzteres zwei, um das Gebäude und gegen 1000 M. Auszahlung in dem Begriffen Nachlaßkarte Nr. 2 des Brandcaufbers versteigert werden, was unter Bezugnahme auf das in der Sammlung der zu Bahra ausstehende Auktionsverzeichnis hierauf auf öffentlichen Raum gebracht wird.

Königl. Gerichtsamt Meißen, den 1. Juli 1870.

Dr. Springer.